

Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 06.12.2023

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), im Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S.443 sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW vom 14.06.2022, hat die Verbandsversammlung am 06.12.2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AöR im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AöR, der Kreis Euskirchen sowie die Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (3) Zur Zahlung einer Gebühr für die Schadstoffsammlung ist die Stadt Aachen verpflichtet.



- (4) Zur Zahlung einer Entschädigung sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung ÄöR verpflichtet, soweit der ZEW die Schadstoffsammlung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
 - a) die Einwohnergleichwerte (EGW) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
 - b) die Zahl der Einwohner (Einw.) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
 - bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht (t) der angelieferten Abfälle,
 - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.
 - Die Zahl der Einwohner ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT.NRW zum 30.06.2022.
 - Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2022.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte



- werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen.
- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der jeweiligen Abfallart in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallarten erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche des ZEW- Gebietes beträgt:

Abfallherkunft StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) 9,09 € / EGW

Abfallherkunft Kreis Düren -5,02 € / EGW

Abfallherkunft Stadt Aachen 9,14 € / EGW



Die Leistungsgebühr für die Herkunftsbereiche StädteRegion Aachen, Kreis Düren, Stadt Aachen beträgt:

Hausmüll zur thermischen Behandlung, Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare Friedhofund Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle, Straßenpapierkorbabfälle), Krankenhausabfälle aus kommunalen Anlieferungen zur MVA	119,08 €/t
Hausmüll zur thermischen Behandlung aus kommunalen Anlieferungen zum EZ Horm	136,51 € / t
Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare Fried- hof- und Parkabfälle, verbotswidrig abgelager- te Abfälle, Straßenpapierkorbabfälle) aus kommunalen Anlieferungen zum EZ Warden und EZ Horm	136,51 € / t
Sperrmüll (Restsperrmüll und Mischsperrmüll) aus kommunalen Anlieferungen zur MVA und zum EZ Warden, EZ Horm	119,57 € / t
Bioabfälle aus kommunalen Anlieferungen:	
1.Bioabfälle, unverschmutzt (grün)	
und wenig verschmutzt (grün-gelb)	30,80 € / t
2. Bioabfälle, verschmutzt (gelb)	60,80 € / t
3. Bioabfälle, stark verschmutzt (gelb-rot)	90,80 € / t
4. Bioabfälle, sehr stark verschmutzt (rot) und aussortierte Störstoffe	140,80 € / t



Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht-kommunalen Anlieferungen zum EZ Warden und EZ Horm	29,14 € / t
Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht-kommunalen Anlieferungen zur Kompostierungs- und Vergä- rungsanlage Würselen	41,04 €/t
Gebühr Grünabfälle RegioEntsorgung AöR (aus der Stadt Stolberg) zur Verbrennung	
Weihnachtsbäume aus kommunalen Anliefe- rungen (bis zum 31. Januar 2024)	73,17 € / t
Altholz Klasse A I – A III aus kommunalen und nicht-kommunalen Anlieferungen	24,90 € / t
	40,87 € / t
Altholz Klasse A IV aus kommunalen und nicht- kommunalen Anlieferungen	
	119,57 € / t
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Kran- kenhausabfälle zur MVA	
	190,40 € / t



Sperrmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeab- fall zur Vorbehandlung zum EZ Warden und EZ Horm	231,38 € / t
Abfälle (produktionsspezifische Abfälle) zur thermischen Beseitigung, soweit nicht einer anderen Gebührenposition zuzuordnen, zur MVA	249,19 € / t
kompostierbare Abfälle (Kleinmengen Mist und Marktabfälle, ausgenommen Grünabfälle) zur Kompostierungsanlage Warden und Würselen	127,91 € / t
Bauschutt bis zu 1 t pro Anlieferung zum EZ Warden und EZ Horm	83,88€/t
Asbestabfälle bis zu 1 t pro Anlieferung (fachge- recht verpackt)	276,66 € / t
Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) bis 1 t pro Anlieferung (fachgerecht verpackt)	1.257,02 € / t
PkW-Reifen über die haushaltsübliche Menge hinaus zum EZ Warden und EZ Horm	428,03 € / t



Gebühr Schadstoffsammlung aus der Stadt Aachen

0,83 € / Einw.

Leistungsgebühr für den Herkunftsbereich Kreis Euskirchen:

Sperrmüll (Rest- und Mischsperrmüll) aus kommunalen Anlieferungen vom AWZ Mechernich zu den Entsorgungsanlagen des ZEW

gesondert übertragene Aufgabe des Transports vom AWZ Mechernich zu einer Entsorgungsanlage des ZEW

142,54 € / t

27,18 € / t

Zuschläge:

Sofern z.B. in Folge höherer Gewalt eine erhebliche Aussortierung von Störstoffen / Vorbehandlung aus / von kommunalen und nicht-kommunalen Abfällen erforderlich ist, kann zur Deckung dieses Aufwands eine Gebühr in Höhe von 86,26 € / t festgesetzt werden.

Sofern eine von der Zuweisung in der Abfallsatzung des ZEW abweichende Zuweisung zu einer anderen Anlage des ZEW durch eine Kommune bzw. der RegioEntsorgung AöR beantragt wird, kann ein Zuschlag erhoben werden, der sich nach dem zusätzlichen Aufwand bemisst.



Anliefergebühren für die Anlieferplätze / Annahmestellen für Abfallkleinmengen an den Entsorgungszentren Horm, Warden, Süd sowie Rurbenden:

Anlieferung von Abfallkleinmengen (Sperrmüll, Altholz Klasse A I – A III, A IV) mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen und Asbest

je 0,3 m³ 10,00 €

Anlieferung von Grünabfällen (auch an der Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen)

je 0,5 m³ 3,00 €

Anlieferung von Mineralfaser- / Asbestabfall im Big Bag, max. 3 Säcke, max. 50 kg / Sack (EZ Horm, EZ Warden, EZ Rurbenden)

50,00 € / Big Bag

Anlieferung von PkW-Reifen, haushaltsübliche Menge, max. 4 Reifen (EZ Horm, EZ Warden, EZ Rurbenden)

10,00 €/2 Reifen

- (2) Die Abgabe von sortenrein angeliefertem Altpapier, Hartkunststoffen, Altmetall, Elektround Elektronikaltgeräten und Altkleidern in haushaltsüblichen Mengen ist kostenlos.
- (3) Ferner kann für die Annahme von Abfällen gegenüber einem Abfallerzeuger / -besitzer ein Entgelt durch die beauftragte Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Das Entgelt wird von der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West genehmigt durch Zustimmung die Entgelte.

Die Festsetzung eines Entgeltes erfolgt bei der Annahme von nicht-kommunalen Abfällen in Folge von höherer Gewalt, dem Verkauf von Big Bags zur Erfassung von Asbest- und Mineralfaserabfällen, der Ausstellung von Entsorgungsnachweisen und Daueranliefe-



rungsausweisen sowie bei erforderlichem Behandlungsaufwand (Sortierung, Zerkleinerung) von Abfällen vor deren weiteren Entsorgung.

Für Styropor aus dem Baubereich (als Monocharge oder Gemisch unter Beachtung des jeweiligen Polystyrolprozentsatzes, auch als Kleinmenge) zur thermischen Beseitigung, kann ein marktabhängiges jederzeit anpassungsbares Entgelt durch die AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Die entsprechenden Bedingungen der Benutzerordnungen der MVA und der Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen (Entsorgungszentrum Horm und Warden) sind einzuhalten.

(4) Steht an der Entsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung, sind die angelieferten Abfälle ab Erreichen des für die jeweilige Waage gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes zu verwiegen.

Keine Verwiegung erfolgt bei der Entsorgung von Kleinmengen von Mineralfaserabfällen, die fachgerecht im Big Bag angeliefert werden und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1.

- (5) Die Höhe der zu zahlenden Mindestgebühr je Verwiegung ermittelt sich nach der angelieferten Abfallart und beträgt daher im Einzelnen für:
 - -kompostierbare Grünabfälle, Bioabfälle (unverschmutzt (grün) und wenig verschmutzt (grün-gelb)), Altholz bis Klasse A I A III: 10,00 €
 - -Bioabfälle (verschmutzt (gelb) und stark verschmutzt (gelb-rot)), Bauschutt: 15,00 €
 - -nicht-kommunale Anlieferungen zur thermischen Beseitigung, Sperrmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Asbestabfälle: 55,00 €
 - -Mineralfaserabfälle: 251,40 €
 - -Altreifen: 85,00 €
 - -Bioabfälle (sehr stark verschmutzt (rot)) und alle übrigen Abfallarten: 30,00 €.



§ 5 Entschädigung

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt eine Entschädigung für die Schadstoffsammlung

für den Herkunftsbereich des Verbandsgebietes des ZEW (ohne Stadt Aachen) in Höhe von

0,83 € / Einw.

§ 6 Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort, spätestens nach Rückverwiegung, in bar (Barmittel oder bargeldlose Zahlung) an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets bzw. die RegioEntsorgung AöR und der Kreis Euskirchen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
 - a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt, die monatlich zu je einem Zwölftel zu entrichten ist.
- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine halbjährlich zu zahlende Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. Entschädigung (Herkunftsbereiche Kreis



Düren und StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)) in einem jährlich zu erlassenem Bescheid festgesetzt.

§ 7 Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung wird im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West bekanntgemacht. Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung vom 27.10.2022 sowie die 1. Änderungssatzung vom 12.06.2023 zur Gebührensatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 27.10.2022 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 06.12.2023 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 06.12.2023

gez. Dr. Tim Grüttemeier (Verbandsvorsteher)